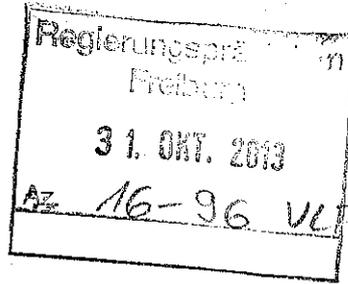




DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 62, Polizeirecht und Verkehr
Sachgebiet Luftfahrt
Bissierstr. 7
79114 Freiburg i. Br.



Kg M 06/11/13

d.L.

Unser Zeichen

TWR/BL-BW 4774

Ihr Ansprechpartner

Herr Lorenz

Telefon

06103 707 - 1227

Telefax

06103 707 - 1294

Datum

30.10.2013

E-Mail

fif@dfs.de

Luftfahrthindernisse im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Freiburg i. Br.; hier: Fussballstadion am VLP Freiburg

Ihre Anfrage 62-3846.01 VLP Freiburg vom 30.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus Hindernisgründen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die am Flugplatz Freiburg anzuwendenden Hindernisfreiflächen gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I-92/13) nicht durchdrungen werden. Dies gilt auch für weitere Bauten wie z.B. Lichtmasten, Antennen u.ä. Es ist sicher zu stellen, dass es durch z.B. die Flutlichtanlage zu keinen Blendwirkungen von Luftfahrzeugführern oder der Flugleitung kommt.

Ebenso ist eine Veröffentlichung auf der Flugplatzkarte des Verkehrslandeplatzes Freiburg i. Br. zu veranlassen.

Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen
AG Offenbach am Main, HRB 34977

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald
Geschäftsführer:
Prof. Klaus-Dieter Scheurle (Vors.),
Dr. Michael Hann,
Robert Schickling
Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC (SWIFT) COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC (SWIFT) DEUTDEFF

BHF Bank Frankfurt
BLZ 500 202 00-Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC (SWIFT) BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC (SWIFT) HELADEF



Um die veröffentlichte Flugplatzkarte aktualisieren zu können, bitten wir rechtzeitig um Übermittlung eines entsprechend geänderten Flugplatzkartenentwurfes.

Eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte/Kräne sind gesondert zu beantragen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens damit zu rechnen ist, dass zum Einsatz kommende Kräne die Hindernisfreiflächen durchdringen. Als Folge davon sind Verzögerungen beim Bauablauf sowie ggf. flugbetriebliche Einschränkungen zu erwarten.

Wir empfehlen daher dringend, bei der Planung des Krankonzeptes darauf zu achten, dass sowohl die Türme der Kräne als auch die Ausleger die o.g. Hindernisfreiflächen während des Flugbetriebes nicht durchdringen. Ggf. kann ein Durchdringen der Hindernisfreiflächen durch Kranausleger akzeptiert werden, wenn durch rechtzeitige Koordination mit der Flugleitung sichergestellt wird, dass dies nur in Zeiten ohne Anflugbetrieb geschieht. Detailliertere Aussagen sind erst möglich, wenn das Krankonzept zur gutachtlichen Stellungnahme vorliegt.

Hinsichtlich der Genehmigung des Flugplatzes und des Betriebes weisen wir bereits jetzt auf folgende Umstände hin:

Sofern wir gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG zu einer Änderung der Anlage und des Betriebs am SLP im Rahmen einer möglichen Genehmigungsänderung § 6 LuftVG gutachtlich Stellung nehmen würden, müsste aus Sicht der Flugsicherung und wie auf dem Lageplan (Plan-Nr. 1) dargestellt eine klare Regelung getroffen werden, die bei Segelflugbetrieb den Rollbetrieb auf dem parallel zur befestigten RWY liegenden TWY einschränkt oder gar untersagt, da die notwendigen Mindestabstände als nicht gegeben erscheinen. Eine Detailprüfung könnte jedoch erst erfolgen, wenn einer detaillierten Plandarstellung die genauen Abstände der Bemaßung entnommen werden können.

In der Gesamtheit erscheint uns ein paralleler Flugbetrieb der verschiedenen Flugarten (Motor-, Segel- und Helikopterflug sowie Fallschirmsprung) auf dem dann verbleibenden kompakten Flugplatzgelände als nicht möglich. Es müsste eine umfassende Flugbetriebsregelung erstellt werden, die den Besonderheiten der jeweiligen Flugbetriebsart gerecht würde.



DFS Deutsche Flugsicherung

3

Natürlich nehmen wir dazu gerne gutachtliche Stellung, sofern Sie uns einen entsprechenden Regelungsentwurf zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Geschäftsbereich Tower -



i.A. Andreas Lorenz
Luftfahrthindernisse



i.A. Gerhard Pfaff
Luftfahrthindernisse